

Schülerinnen- und Schülerorganisation der Kantonsschule Olten

STATUTEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen Schülerinnen- und Schülerorganisation der Kantonsschule Olten (nachfolgend SOKO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereines befindet sich an der Kantonsschule Olten, Hardfeldstrasse 53, 4600 Olten.

Art. 3 Zweck

Die SOKO vertritt die Wünsche und den Willen der Schülerschaft der Kantonsschule Olten. Sie setzt sich für eine Verbesserung der Umstände der Schülerschaft ein und ist ein wichtiges Organ für die Kommunikation zwischen der Schulleitung, der Lehrer- und Schülerschaft.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die SOKO besteht aus der gesamten Schülerschaft der Kantonsschule Olten (exklusive PH-Vorkurs). Der Eintritt erfolgt automatisch mit dem Eintritt in die Kantonsschule Olten.

Art. 5 Finanzierungsmittel

Die SOKO finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge (über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung)
- Spenden, Sponsoring
- sonstige Einnahmen

Art. 6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe der SOKO sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (MV)
- b. Der Vorstand
- c. Das Parlament der Schülerinnen und Schüler (PaSuS)

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, haben aber Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (nachfolgend MV) ist das höchste Organ des Vereins und ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, während des Schuljahres, statt. Es wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern einberufen werden.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens eine Woche vor der MV unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Abnahme des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung der Geschäftsführung mit Jahresrechnung
- Entscheid über Tätigkeiten des Vorstands
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)
- Entscheidet über Statutenänderungen
- Legt Mitgliederbeiträge fest

Art. 10 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ausser bei der Auflösung des Vereins (siehe Art. 23 der Statuten).

Beschlüsse werden durch offene Abstimmungen gefasst, sofern von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nichts anderes verlangt wird. Der/die Präsident/-in entscheidet bei Stimmgleichheit. Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet eine vom Co-Präsidium bestimmte Person.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand dient als exekutives Organ der SOKO und besteht aus:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Kassierer/-in
- Aktuar/-in
- Beisitzende

Der Vorstand ist auf 12 Mitglieder beschränkt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt. Die rekrutierten Mitglieder sind vorzugsweise Mitglieder des Parlamentes der Schülerinnen und Schüler (PaSuS). Die Amtsdauer endet in der Regel mit dem Austritt aus der Kantonsschule Olten.

Es ist möglich ein Co-Präsidium zu machen, sofern beide Kandidaten für ein Co-Präsidium einwilligen.

Art 12. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Vereinsstatuten. Er rapportiert der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Der/die Präsident/-in respektive das Co-Präsidium laden zu den Sitzungen ein.

Art. 13 Zweck des Parlaments der Schülerinnen und Schüler (PaSuS)

Das Parlament der Schülerinnen und Schüler dient dazu, die Schülerschaft mehr in die Arbeit des SOKO-Vorstands einzubinden und grössere Transparenz zu schaffen, sowie eine grössere Vielfalt an Ideen einzubringen. Das Parlament fördert so den Austausch zwischen Vorstand und Schülerschaft.

Art. 14 Zusammensetzung des Parlaments der Schülerinnen und Schüler

Das Parlament der Schülerinnen und Schüler besteht, je nach Schuljahr, aus einer variablen Anzahl Mitglieder aller Schulstufen der Kantonsschule Olten (mit Ausnahme des PH-Vorkurses). Jede Klasse erhält einen Stimmausweis, mit welchem jeweils ein stimmberechtigter Vertreter/ eine stimmberechtigte Vertreterin der jeweiligen Klasse an der PaSuS-Sitzung verpflichtend teilnimmt. Die Wahl der Stimmberechtigten erfolgt jeweils bis zu den Herbstferien im Klassenverbund.

Sollte sich niemand aus der Klasse bereit erklären teilzunehmen, übernimmt der/die Klassenchef/-in diese Aufgabe.

Ergänzend kann eine beliebige Anzahl Freiwilliger Mitglied des PaSuS sein.

Art. 15 Aufgaben des Parlaments der Schülerinnen und Schüler

Das PaSuS hat keine Entscheidungskompetenz für Vereinsangelegenheiten. Die Funktionen des Parlaments sind unter anderem:

- Anliegen der Schülerschaft und deren Relevanz zu diskutieren
- Anträge zu Anliegen und Projekten, welche die Schülerschaft betreffen, zuhanden des Vorstands ausarbeiten
- Evaluation neuer Konzepte oder konkreten Ideen der Schülerschaft
- Arbeitsgruppen bilden zur Umsetzung von vorgeschlagenen Projekten

Art. 16 Arbeitsgruppen im Parlament der Schülerinnen und Schüler

Das Parlament der Schülerinnen und Schüler kann Arbeitsgruppen bilden, welche sich zwischen den jeweiligen Sitzungen treffen und sich vertieft mit einem Projekt auseinandersetzen. Die Resultate dieser Arbeit werden in der darauffolgenden Sitzung dem Parlament präsentiert und falls möglich zur Abstimmung vorgelegt. Der SOKO-Vorstand ist jeweils durch ein Mitglied in den Arbeitsgruppen vertreten.

Art. 17 Häufigkeit der Sitzungen des Parlaments der Schülerinnen und Schüler

Die Sitzungen finden einmal im Quartal statt. Die Einladung zu den jeweiligen Sitzungen erfolgt mindestens eine Woche vorher durch den SOKO-Vorstand. Kann ein Mitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so muss es sich beim SOKO-Vorstand schriftlich abmelden.

Austritte aus dem PaSuS sind mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand grundsätzlich jederzeit möglich. Stimmberechtigte Vertreter/-innen können erst austreten, wenn eine Nachfolge bestimmt wurde. Die Nachfolge wird im Klassenverbund bestimmt und dem Vorstand vom austretenden Mitglied schriftlich gemeldet.

Art. 18 Beschlussfassung des Parlaments der Schülerinnen und Schüler

Entscheidungen werden durch direktdemokratische Abstimmungen per Stimmausweiserhebung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Parlamentsmitglieder getroffen.

Vertretungen sind zulässig, sofern die ordentliche Klassenvertretung dies dem SOKO-Vorstand vorgängig schriftlich mitgeteilt hat.

Der SOKO-Vorstand kann vor der Abstimmung eine Wahlempfehlung abgeben, ist aber nicht stimmberechtigt im Parlament der Schülerinnen und Schüler.

Werden Vorstösse im Parlament angenommen, so prüft und empfindet der SOKO-Vorstand über die Umsetzbarkeit bis zur nächsten Sitzung und erstattet dort den PaSuS-Mitgliedern Bericht.

Art. 19 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht darüber und lässt über die Genehmigung der Jahresrechnung abstimmen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Austritt aus der SOKO

Ein Austritt ist jederzeit möglich mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Zudem treten alle Mitglieder, welche die Kantonsschule Olten verlassen automatisch aus dem Verein aus.

Art. 21 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
Ein Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann Rekurs geführt werden.

Art. 22 Rechtsansprüche

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

Art. 23 Auflösung der SOKO

Die Auflösung der SOKO ist jederzeit möglich. Über die Auflösung des Vereins entscheiden drei Viertel aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
Das bei der Auflösung der SOKO übrigbleibende Vereinsvermögen ist zugunsten einer Veranstaltung für die Schülerschaft der Kantonsschule Olten zu verwenden.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 22.01.2026 an der Kantonsschule Olten.
Kantonsschule Olten, 21.01.2026

Für den Vorstand,
Iven Lorenz, Präsident
Lukas Gerber, Kassierer